

Öffentliche Aufforderung

zur

Abgabe einer Vermögenserklärung für die Veranlagung zum Wehrbeitrag.

Zur Abgabe einer Vermögenserklärung ist verpflichtet

1. wer ein Vermögen von mehr als 20 000 *M*,
2. wer bei mehr als 4000 *M* Einkommen ein Vermögen von mehr als 10 000 *M* hat.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Personen mit solchem Vermögen oder Einkommen zu vertreten hat. Sämtliche Personen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, werden aufgefordert, ihre Vermögenserklärung unter Benützung des vorgeschriebenen Vordrucks

in der Zeit vom 17. bis 31. Januar 1914

bei dem Bezirkssteueramt einzureichen. Vordrucke für die Vermögenserklärung können, soweit sie den Beitragspflichtigen nicht mit der Post zugegangen sind, von dem Bezirkssteueramt, soweit erforderlich, durch Vermittlung der Ortssteuerämter bezogen werden.

Außerdem kann nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes von jedem Beitragspflichtigen binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist die Abgabe einer Vermögenserklärung verlangt werden.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögenserklärung wird durch das Unterbleiben der Zusendung eines Vordrucks nicht berührt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders. Mündliche Erklärungen werden von dem Bezirkssteueramt während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, kann gemäß § 38 des Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 *M* zu der Abgabe angehalten werden, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent des geschuldeten Wehrbeitrags verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Gesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei. Diese Befreiung können auch die Erben eines Beitragspflichtigen sowie diejenigen Personen in Anspruch nehmen, die wegen geringen Vermögens oder Einkommens keinen Wehrbeitrag zu entrichten haben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß auch freiwillige Wehrbeiträge angenommen werden, und daß ein Beitragspflichtiger vor erfolgter Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus bezahlen kann.

Erfolgt die Zahlung der beiden letzten Drittel des Wehrbeitrags mindestens 3 Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so ist der Beitragspflichtige berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag abzuziehen.

Unter Bezugnahme auf den unstehenden Abdruck der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung für die Veranlagung zum Wehrbeitrag werden Sie aufgefordert, unter Benützung des angeschlossenen Vordrucks

in der Zeit vom 17. bis 31. Januar 1914
innerhalb 2 Wochen

Ihre Vermögenserklärung bei dem Bezirkssteueramt einzureichen.

Für den Fall, daß Ihnen die Abgabe einer Vermögenserklärung bis zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht möglich sein sollte, wird Ihnen anheimgegeben, um Fristverlängerung nachzusuchen, da andernfalls gegen Sie nach § 38 des Gesetzes*) vorgegangen werden müßte.

Sollten Sie eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung haben, so wird Ihnen anheimgegeben, gleichzeitig die Bilanz für das letzte Geschäftsjahr anzuschließen (vergl. § 41 Abs. 1 des Gesetzes, § 6 der Ministerialverfügung**).

10 JAN 1914

Neuenstadt a. K., den 191.....

R. Bezirkssteueramt.

Beil.: 1 Vordruck.

*) § 38 des Gesetzes:

Der Beitragspflichtige kann zur Abgabe der Vermögenserklärung mit Geldstrafen bis zu 500 Mark angehalten werden.

Dem Beitragspflichtigen, der die ihm nach § 36 obliegende Vermögenserklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert des geschuldeten Wehrbeitrags auferlegt werden.

**) § 41 Abs. 1 des Gesetzes:

Der Beitragspflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Veranlagungsbehörde Wirtschaftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere Schriftstücke, welche für die Veranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 6 der Ministerialverfügung:

Als letztes Wirtschafts- oder Rechnungsjahr im Sinne von § 15 Abs. 2 des Gesetzes gilt das Jahr, dessen Rechnungsabluß bei Abgabe der Vermögenserklärung endgültig festgestellt ist.

Will der Beitragspflichtige seiner Vermögenserklärung den noch nicht festgestellten Abluß auf 31. Dezember 1913 zu Grunde legen, so ist ihm die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung angemessen zu verlängern, jedoch nicht über den 15. April 1914 hinaus.

Hinwenden!